



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. August 2002 (13.09)
(OR. fr)**

11532/02

PUBLIC 6

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JUNI 2002

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2002 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Juni 2002 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

[illegible]

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2432. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Juni 2002 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung	8027/02 + COR 1 (de)		Einstimmigkeit
2433. Tagung des Rates (Industrie/Energie) vom 7. Juni 2002 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards	PE-CONS 3626/02	86/02, 87/02, 88/02, 89/02	Qualifizierte Mehrheit
2435. Tagung des Rates (Fischerei) vom 11. Juni 2002 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft	PE-CONS 3615/02 + COR 1 + COR 2 (fr) PE-CONS 3618/1/02 REV 1 + REV 1 COR 1 (de)	90/02, 91/02, 92/02	UK Enthaltung Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (11.6.2002) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur neunzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) (11.6.2002) 2436. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) vom 13. Juni 2002 Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige	Bezugsdok. 9838/02 Bezugsdok. 9837/02 PE-CONS 3640/02 8252/02 7989/02 + COR 1		Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Einstimmigkeit Einstimmigkeit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)	8406/02		Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen	14242/01 + COR 1 + COR 1 REV 1 (fr) + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1(fi) + REV 1 COR 2 (fi)		Einstimmigkeit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen	PE-CONS 3624/1/02 REV 1 + REV 1 COR 1 (de) + REV 1 COR 2 (de)		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten	8063/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut	8067/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut	8068/02 + COR 1 (sv)		Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln	8069/02		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	8070/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)		Qualifizierte Mehrheit
Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten	7253/02 + COR 1 (es) + COR 2 (pt) + COR 3 (sv) + COR 4 (fi) + COR 5 (nl) + COR 6 (de) + COR 7 (fr,it,el) + COR 8 (en) + COR 9 (el)	93/02, 94/02, 95/02, 96/02, 97/02, 98/02, 99/02, 100/02, 101/02, 103/02, 104/02, 105/02, 106/02, 107/02	Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung	6128/02 + COR 1 (nl) + COR 2 (fi)	108/02, 109/02, 110/02, 111/02	Einstimmigkeit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2438. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation) vom 17. und 18. Juni 2002			
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/788/EG hinsichtlich der Geltungsdauer	9475/02		Einstimmigkeit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit	PE-CONS 3638/02	112/02, 113/02, 114/02, 115/02, 116/02, 117/02, 118/02	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Systems für die Stahlstatistik der EGKS nach Ablauf des Vertrags über die Gründung der EGKS	PE-CONS 3629/02		F Enthaltung Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze	PE-CONS 3632/02		Qualifizierte Mehrheit
2439. Tagung des Rates (Umwelt) vom 25. Juni 2002			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	8713/02 + COR 1		Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden	8697/02		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	PE-CONS 3636/02	119/02, 120/02	L dagegen Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates	PE-CONS 3634/02	121/02	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	PE-CONS 3637/02		Qualifizierte Mehrheit
2440. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 26. Juni 2002			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	8716/02 + COR 1 (fi) + COR 2 (el)		F Enthaltung Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	8694/02		F Enthaltung
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG	PE-CONS 3633/02	122/02, 123/02	L Enthaltung Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)	PE-CONS 3627/02 + REV 1 (fi) + COR 1 (es) + COR 2 (sv)	124/02, 125/02	Qualifizierte Mehrheit
2441. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 27. Juni 2002			
Richtlinie des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest	9464/02 + COR 1 (da) + COR 2 (de)	126/02	Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau	10285/02	127/02	DK, NL, FIN, S, UK dagegen
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000-2006)	9607/02 + COR 1 (pt)		Einstimmigkeit
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers • Billigung der vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen	Bezugsdok. 9288/02		Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Staffe lung der Verbrauchsteuer zugunsten von Kraftstoffen mit Biodiesel gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG	9436/02		Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 77/02**Zur en-bloc-Abstimmung des ITRE des Europäischen Parlaments ¹**

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die vom Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (ITRE) am 23. April 2002 im Zusammenhang mit der zweiten Lesung des Sechsten Rahmenprogramms en bloc verabschiedeten Abänderungen inhaltlich im Großen und Ganzen annehmbar sind und mit entsprechenden redaktionellen Änderungen in die Beschlüsse über die spezifischen Programme zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms und gegebenenfalls in die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms übernommen werden können.

Der Rat nimmt die Auffassung der Kommission zur Kenntnis und unterstützt die Absicht des spanischen Vorsitzes, diese Abänderungen so weit irgend möglich in die Texte aufzunehmen, die er im Hinblick auf die Ausarbeitung der Beschlüsse über die spezifischen Programme dem Rat zur Erörterung vorlegen wird."

ERKLÄRUNG 78/02**Zu GEANT/GRID**

"Die Kommission erklärt, dass die für die Arbeiten betreffend elektronische Hochgeschwindigkeitsnetze, insbesondere GEANT und GRID, bereitgestellten Mittel - ein Betrag von bis zu 300 Mio., der bis zu 100 Mio. für die 2. Thematische Priorität "Technologien der Informationsgesellschaft" und bis zu 200 Mio. für "Forschungsinfrastrukturen" umfasst - auf integrierte Weise verwaltet werden."

¹ Die anlässlich der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts des Rates abgegebenen Erklärungen sind im Protokoll über die Ratstagung vom 10. Dezember 2001 enthalten (Dok. 15133/01 PV/CONS 80 RECH 181). Im Rahmen der Annahme der Abänderungen des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung hat die Kommission ihre Erklärung zu Artikel 3 (Ethikfragen) bekräftigt.

ERKLÄRUNG 79/02

Erklärung der deutschen, der irischen, der italienischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation

"Deutschland, Irland, Italien, Österreich und Portugal begrüßen das 6. Rahmenprogramm. Es ist eine wichtige Weichenstellung für die Erweiterung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der Gemeinschaft und die Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in wichtigen Bereichen. Sie halten es jedoch für äußerst wichtig, dass eine annehmbare Lösung hinsichtlich der Aufnahme bio-ethischer Leitlinien für die europäische Forschung im Rahmen des 6. Rahmenprogramms im Bereich des reproduktiven und therapeutischen Klonens, der Keimbahnintervention am menschlichen Lebewesen und der Forschung an embryonalen Stammzellen gefunden wird.

Die fünf Mitgliedstaaten weisen auf die Erklärung des Rates vom 10. Dezember 2001 hin, in der es heißt, dass *"die Anforderung in Artikel 3, wonach bei allen Forschungsmaßnahmen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden müssen, näher ausgestaltet wird, um insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens bei der Forschung auf den Gebieten Genomik und Biotechnologie ausführlichere Leitlinien vorzugeben"*.

Sie kommen in diesem Zusammenhang überein, zusammenzuarbeiten, um ausführlichere Leitlinien betreffend bio-ethische Prinzipien zu erarbeiten und als Teil der Entscheidung über die spezifischen Programme aufzunehmen.

Die Forschungstätigkeiten, die sich aus dem Programm ergeben, müssen in jedem Fall mit den Rechtsvorschriften, Regelungen und Leitlinien der Länder, in denen die Forschung betrieben wird, im Einklang stehen."

ERKLÄRUNG 80/02

Erklärung der britischen und der schwedischen Delegation

"Das Vereinigte Königreich und Schweden weisen erneut darauf hin, dass die ethische Akzeptanz verschiedener Forschungsgebiete in den Bereich der kulturellen und religiösen Vielfalt der Mitgliedstaaten fällt und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu Recht dem einzelstaatlichen Recht unterliegt. Die Teilnehmer an im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms finanzierten Forschungsvorhaben müssen sich an die Gesetze und Vorschriften halten, die in den Ländern gelten, in denen die betreffenden Forschungstätigkeiten durchgeführt werden.

Die Kommission muss bei der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms die Finanzierung eines Vorhabens ausschließen, wenn die betreffenden Forschungsgebiete in allen Mitgliedstaaten mit einem Verbot belegt sind. Allerdings sind das Vereinigte Königreich und Schweden der Ansicht, dass die Finanzierung eines Vorhabens in einem Forschungsgebiet, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten freigegeben ist, nicht ausgeschlossen werden sollte.

Einige Forschungsgebiete unterliegen einer rasanten Entwicklung und die Ansichten über die ethische Vertretbarkeit der Forschung im Bereich der Spitzentechnologien können sich weiterentwickeln und ändern, wenn neue Erkenntnisse bekannt werden, und die Vorschriften und Praktiken in den Mitgliedstaaten können sich ändern. Das Vereinigte Königreich und Schweden bestehen daher darauf, dass die Kommission jeden Ausschluss von der Finanzierung kontinuierlich überprüft und sich dabei erforderlichenfalls von den zuständigen Ethikausschüssen beraten lässt."

ERKLÄRUNG 81/02

Erklärung der deutschen Delegation

"Zu den neuen Möglichkeiten biomedizinischer Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Embryonen- und Stammzellforschung, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Deutschland verweist in diesem Zusammenhang auf die Protokollerklärung des Rates vom 10. Dezember 2001, nach der die in Artikel 3 erwähnten ethischen Grundprinzipien durch ausführlichere Leitlinien näher auszugestalten sind. Zudem verweist die Bundesrepublik auf ihre gemeinsam mit Italien und Österreich am 10. Dezember 2001 abgegebene Protokollerklärung über Finanzierungsverbote für bestimmte Forschungsaktivitäten.

Deutschland teilt die Auffassung der Kommission, die diese zu Protokoll erklärt hat, dass keine Forschungsarbeiten zum reproduktiven Klonen, zur Keimbahnintervention und zur Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen einschließlich des therapeutischen Klonens aus dem Rahmenprogramm finanziert werden dürfen.

Darüber hinaus ist die deutsche Delegation der Ansicht, dass auf europäischer Ebene auch Forschungsarbeiten an sog. "überzähligen" Embryonen und an embryonalen Stammzellen, bei denen andere als bereits bestehende Stammzellen verwendet werden, nicht aus dem Rahmenprogramm finanziert werden dürfen. Die deutsche Delegation verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Erklärung, die sie zum 1956. AStV am 22.3.2002 abgegeben hat. Sie bedauert es daher, dass im Rahmenprogramm keine entsprechenden Verbote formuliert sind. Deutschland erwartet deshalb, dass entsprechende Regelungen bei den Spezifischen Programmen getroffen werden."

ERKLÄRUNG 82/02

Erklärung der irischen Delegation

"Irland weist darauf hin, dass den irischen Verfassungsvorschriften bei den Forschungsarbeiten, die in Irland im Rahmen des Programms durchgeführt werden, voll Rechnung getragen werden muss.

Artikel 40 Nummer 3 Absatz 3 der irischen Verfassung lautet:

"Der Staat erkennt das Recht des ungeborenen Lebens an und verbürgt sich unter gebührender Berücksichtigung des gleichen Rechts auf Leben der Mutter in seinen Gesetzen, dieses Recht zu achten und, soweit dies durchführbar ist, es zu verteidigen und zu schützen."

Alle in Irland betriebenen Forschungen müssten diese Vorschrift einhalten. Ferner wäre dabei anzuerkennen, dass es den Forschern verwehrt ist, diese Vorschrift auszulegen.

In Irland werden keine Forschungen an menschlichen Embryos durchgeführt. Dieser Bereich ist zwar nicht gesetzlich geregelt, doch heißt es in dem Leitfaden für ethisches Verhalten (Guide to Ethical Conduct and Behaviour) des Ärztebeirates (Medical Council), dass die Schaffung neuer Lebensformen für Versuchszwecke oder die vorsätzliche und absichtliche Zerstörung von bereits generiertem menschlichem Leben ein standeswidriges Verhalten darstellt. Ferner wäre nach diesem Leitfaden auch die Generierung von Embryos für Versuchszwecke ein standeswidriges Verhalten."

ERKLÄRUNG 83/02

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien begrüßt in jeder Hinsicht die Annahme des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, die eine Entscheidung von großer Bedeutung für die Verwirklichung des europäischen Forschungsraums und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Produktionssystems darstellt; gleichwohl hält es Italien für wesentlich, dass in die spezifischen Programme für einige Forschungsbereiche angemessene bioethische Prinzipien aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die auf der Tagung des Rates der Forschungsminister vom 10. Dezember 2001 einstimmig angenommene Erklärung hingewiesen, in der es heißt, dass *"die Anforderung in Artikel 3, wonach bei allen Forschungsmaßnahmen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden müssen, näher ausgestaltet wird, um insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens bei der Forschung auf den Gebieten Genomik und Biotechnologie ausführlichere Leitlinien vorzugeben"*.

Italien wünscht, dass in den demnächst anzunehmenden spezifischen Programmen von der Finanzierung im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms alle Forschungstätigkeiten uneingeschränkt ausgeschlossen werden, die Folgendes betreffen:

- das Klonen von menschlichen Lebewesen
- Veränderungen des menschlichen Erbguts, die zu erblichen Veränderungen führen
- die Erzeugung und Nutzung von menschlichen Embryonen und ihren Derivaten zu jedweden Zweck."

ERKLÄRUNG 84/02

Erklärung der luxemburgischen Delegation

"Luxemburg begrüßt das 6. Forschungsrahmenprogramm, das eine wichtige Weichenstellung für die Erweiterung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der Europäischen Gemeinschaft und die Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in wichtigen Bereichen darstellt; Luxemburg hält es jedoch für wichtig, dass hinsichtlich der Aufnahme bioethischer Leitlinien für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten in bestimmten sensiblen Bereichen im Rahmen des 6. Rahmenprogramms eine annehmbare Lösung gefunden wird. Luxemburg verweist auf die Erklärung des Rates vom 10. Dezember 2001, in der es heißt, dass die Anforderung in Artikel 3, wonach bei allen Forschungsmaßnahmen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden müssen, näher ausgestaltet wird, um insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens bei der Forschung auf den Gebieten Genomik und Biotechnologie ausführlichere Leitlinien vorzugeben."

ERKLÄRUNG 85/02

Erklärung der österreichischen Delegation

"In früheren Erklärungen haben die österreichischen Minister für Forschung und Technologie auf die ethischen Fragen hingewiesen und betont, dass Österreich ohne Klärung dieser Fragen dem 6. Rahmenprogramm nicht zustimmen wird können. Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt kommt in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2002 zu Fragen der Stammzellenforschung im Kontext des 6. Rahmenprogramms der EU im Bereich Forschung unter anderem zum Ergebnis, dass bestimmte Forschungsgebiete nicht finanziert werden sollten:

- Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken;
- Veränderung des menschlichen Erbguts, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten;
- Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.

Diese Einschränkungen werden auch von der Kommission in ihrer Erklärung vom 10. Dezember 2001 geltend gemacht. Darüber hinaus nennt die österreichische Bioethikkommission jedoch noch weitere Einschränkungen, wie etwa die ethisch nicht vertretbare Förderung der Forschung an "überzähligen" menschlichen Embryonen im Frühstadium. Die Bioethikkommission spricht sich für die verstärkte Förderung der Forschung an adulten Stammzellen aus.

Im Übrigen verweist Österreich auf die gemeinsame Erklärung durch Österreich, Deutschland, Irland, Italien und Portugal."

ERKLÄRUNG 86/02

Erklärung der Kommission (zu Artikel 3)

- "1. Die Kommission wird in der Standardgeschäftsordnung für den Regelungsausschuss für Rechnungslegung auch ausführen, dass, wenn die Kommission die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards nicht vorschlagen will, dies ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt wird und Gegenstand eines Berichts ist. Dies wird in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Standardgeschäftsordnung eigens erwähnt.
2. Wenn ein internationaler Rechnungslegungsstandard, der übernommen werden soll, für Banken, Versicherungsunternehmen oder Wertpapiermärkte von besonderer Bedeutung ist, lädt die Kommission erforderlichenfalls einen Vertreter des Beratenden Bankenausschusses und/oder des Versicherungsausschusses und/oder des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden CESR als Beobachter in den Regelungsausschuss für Rechnungslegung ein.
3. Sobald die IAS/IFRS und die SIC-Interpretationen/IFRIC durch vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Teil des Gemeinschaftsrechts geworden sind, müssen sie den Bürgern und Unternehmen der EU frei zugänglich sein."

ERKLÄRUNG 87/02

Erklärung des Rates und der Kommission (zu Artikel 4)

"Der Rat und die Kommission räumen ein, dass zur Erleichterung der erstmaligen Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards durch börsennotierte Unternehmen in der EU im Jahre 2005 so bald wie möglich, vorzugsweise vor Ende 2002, eine angemessene Lösung auf internationaler Ebene gefunden werden muss. Die Kommission wird sich mit den Mitgliedstaaten im Regelungsausschuss für Rechnungslegung über die vom IASB in diesem Bereich ausgearbeiteten Vorschläge beraten."

ERKLÄRUNG 88/02

Erklärung der Kommission (zu Artikel 4)

"Die Kommission wird bis 2005 prüfen, ob die IAS/ISRS bei der Aufstellung der konsolidierten Abschlüsse von Unternehmen, die einen Prospekt über ein öffentliches Angebot von Wertpapieren nach Maßgabe der Richtlinie 89/298/EWG des Rates veröffentlichen müssen, zwingend anzuwenden sind, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen."

ERKLÄRUNG 89/02

Erklärung des Rates und der Kommission (zu den Artikeln 3, 4 und 5)

"Im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Vergleichbarkeit der konsolidierten Abschlüsse, die von in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Unternehmen veröffentlicht werden, erachten die Kommission und die Mitgliedstaaten es für wichtig, dass diese Unternehmen eine harmonisierte Gestaltung zugrunde legen. Die Kommission wird den IASB nachdrücklich ersuchen, geeignete Vorschläge vorzulegen, damit sichergestellt werden kann, dass eine harmonisierte Gestaltung, die den technischen Entwicklungen, wie z.B. XBRL, Rechnung trägt, spätestens bis 2005 verfügbar ist."

ERKLÄRUNG 90/02

1. Erklärung der Kommission zu Artikel 5

"Die Kommission nimmt die Entscheidung der Mitgesetzgeber zu Artikel 5 zur Kenntnis, wonach ein Vorschlag vorgelegt werden soll, der eine Definition des Begriffs "normale Lebensdauer" sowie zusätzliche Bestimmungen enthält. Bei dieser Gelegenheit weist die Kommission darauf hin, dass es - aufgrund ihres Initiativrechts und gemäß dem Vertrag - ihr obliegt, über Zeitplan und Inhalt eines derartigen Vorschlags zu befinden."

ERKLÄRUNG 91/02

2. Erklärung der Kommission zu Artikel 8 Absatz 5

"Die Kommission bekräftigt ihr Ziel, den bestmöglichen Schutz der Umwelt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Vertrags zu gewährleisten.

In ihrem Vorschlag, den in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen neuen eigenen Prüfzyklus für Krafträder in die 2006 beginnende Stufe zu integrieren, wird die Kommission demnach auch den Zeitpunkt in Betracht ziehen, ab dem diese Prüfung das einzige Prüfverfahren für die EU-Typgenehmigung wird."

ERKLÄRUNG 92/02

Erklärung der britischen Delegation betreffend weitere zwingende Vorschriften für 2006

"Die britische Delegation hat sich bei der Beschlussfassung zu dieser Richtlinie der Stimme enthalten. Sie unterstützt zwar die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionen von Krafträdern, befürwortet aber auch nachdrücklich die Grundsätze der Verwaltungsvereinfachung, die jüngst im Mandelkern-Bericht bekräftigt und von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona bestätigt wurden. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass diese anerkannten Grundsätze nicht eingehalten wurden, als eine zweite Stufe von verbindlichen Emissionsgrenzwerten für 2006 festgelegt wurde, ohne dass ein geeignetes Testverfahren zur Verfügung steht bzw. eine Bewertung der Kosten zur Einhaltung der Vorschriften und der Machbarkeit vorgenommen wurde."

ERKLÄRUNG 93/02

Erklärung des Rates:

zu Artikel 2

"Der Rat kommt überein, die Arbeiten zur Angleichung der Definitionen der Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses im Einklang mit Artikel 31 Buchstabe e EUV fortzusetzen, um zu einem wechselseitigen Rechtsverständnis unter den Mitgliedstaaten zu gelangen."

ERKLÄRUNG 94/02

zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat erklärt, dass es insbesondere für die folgenden in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Straftaten auf Unionsebene keine vollständig harmonisierten Definitionen gibt. Für die Zwecke der Anwendung des Europäischen Haftbefehls ist hierfür die Begriffsbestimmung nach den Rechtsvorschriften maßgeblich, aufgrund welcher der Haftbefehl erlassen wird. Unbeschadet der Beschlüsse, die vom Rat im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 31 Buchstabe e EUV gefasst werden könnten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich von den folgenden Definitionen von Handlungen leiten zu lassen, damit der Haftbefehl in der gesamten Union bei Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage sowie Erpressung und Schutzgeld-erpressung eingesetzt werden kann:

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemäß der Definition in der Gemeinsamen Aktion vom 15. Juli 1996 (96/443/JI)

Sabotage:

"Jede Person, die widerrechtlich und vorsätzlich Schaden in großem Ausmaß an einer Regierungseinrichtung, einer anderen öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer anderen Infrastruktur verursacht, durch den ein beträchtlicher wirtschaftlicher Verlust entsteht bzw. entstehen könnte."

Erpressung und Schutzgelderpressung:

"Die mit Drohungen, Gewaltanwendung oder jeder anderen Form der Einschüchterung einhergehende Forderung von Waren, Versprechen, Einnahmen oder Unterzeichnungen von Dokumenten, die eine Verpflichtung, Veräußerung oder Entlastung beinhalten bzw. zur Folge haben."

ERKLÄRUNG 95/02**zu Artikel 2 Absatz 2**

"Der Rat erklärt, dass der in Artikel 2 Absatz 2 genannte Begriff Betrugsdelikt insbesondere folgende konstituierende Elemente umfasst: die Verwendung falscher Namen, die Vortäuschung einer falschen Position oder die Verwendung betrügerischer Mittel zwecks Missbrauch des Vertrauens oder der Gutgläubigkeit von Personen in der Absicht, sich etwas anzueignen, das einer anderen Person gehört."

ERLÄRUNG 96/02

Erklärung des Rates:

zu Artikel 2 Absatz 4

"Artikel 2 Absatz 4 ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 auszulegen, nach dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, festzunehmen und zu übergeben, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen nicht erfüllt sind."

ERKLÄRUNG 97/02

Erklärung Irlands:

"Irland erklärt, dass im Hinblick auf die nach Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses einzuholende Zustimmung Ersuchen an die von Irland gemäß Artikel 8 dieses Rahmenbeschlusses benannte Zentrale Behörde zu richten sind und dass die Zustimmung von dieser Behörde erteilt wird."

ERKLÄRUNG 98/02

Erklärung Irlands:

"Irland wird bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften Vorkehrungen dafür treffen, dass der Europäische Haftbefehl nur zu dem Zweck vollstreckt wird, die betreffende Person vor Gericht zu bringen oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung zu erreichen."

ERKLÄRUNG 99/02

Erklärung Italiens:

"Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl muss die Regierung Italiens die internen Rechtsverfahren einleiten, die erforderlich sind, um den Rahmenbeschluss mit den obersten Verfassungsprinzipien hinsichtlich der Grundrechte in Einklang zu bringen und um das italienische Justiz- und Rechtswesen an die europäischen Modelle anzunähern."

ERKLÄRUNG 100/02

Erklärung Frankreichs:

zu Artikel 32:

"Frankreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, dass es als Vollstreckungsmitgliedstaat Ersuchen in Zusammenhang mit Handlungen, die vor dem 1. November 1993, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union, begangen wurden, weiterhin nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandeln wird."

ERKLÄRUNG 101/02

Erklärung Italiens:

zu Artikel 32:

"Italien wird alle Anträge betreffend Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl begangen wurden, weiterhin gemäß den geltenden Auslieferungsbestimmungen behandeln, wie dies in Artikel 32 des Rahmenbeschlusses vorgesehen ist."

ERKLÄRUNG 102/02

Erklärung Österreichs:

zu Artikel 32:

"Österreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, dass es als Vollstreckungsstaat Ersuchen betreffend strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses begangen worden sind, weiterhin nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Auslieferungsregelungen behandeln wird."

ERKLÄRUNG 103/02

Erklärung Belgiens:

zu Artikel 13 Absatz 4:

"Die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Übergabe ist bis zum Zeitpunkt der Übergabe widerruflich."

ERKLÄRUNG 104/02

Erklärung Irlands:

zu Artikel 13 Absatz 4:

"In Irland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden."

ERKLÄRUNG 105/02

Erklärung Finnlands:

zu Artikel 13 Absatz 4:

"In Finnland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden."

ERKLÄRUNG 106/02

Erklärung Schwedens:

zu Artikel 13 Absatz 4:

"Die Partei, um deren Übergabe ersucht wurde, kann die Zustimmung oder den Verzicht im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 widerrufen. Der Widerruf muss vor der Vollstreckung der Übergabentscheidung erfolgen."

ERKLÄRUNG 107/02

Erklärung Dänemarks:

zu Artikel 13 Absatz 4:

"Die Zustimmung zur Übergabe und der ausdrückliche Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität können gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des dänischen Rechts widerrufen werden."

ERKLÄRUNG 108/02

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i genannte Straftat der Bedrohung entsprechend ihrer Definition in den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats einzustufen ist. Sollte für eine derartige Straftat ein Zusatz erforderlich sein, so dass es sich um eine "glaubwürdige" Bedrohung handeln muss, so ist es nach dem Rahmenbeschluss zulässig, den Rechtsakt entsprechend umzusetzen. Wenn der Rahmenbeschluss die Leitung einer terroristischen Vereinigung betrifft, die nie terroristische Aktivitäten begeht, sondern diese nur androht, wäre es nach dem Rahmenbeschluss zulässig, den Rechtsakt so umzusetzen, dass diese besondere Straftat mit einer Höchststrafe von nicht unter acht Jahren geahndet wird."

ERKLÄRUNG 109/02

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung Handlungen betrifft, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als schwerwiegende Verstöße gegen ihre strafrechtlichen Vorschriften betrachtet werden, die von Personen begangen werden, deren Ziele eine Bedrohung ihrer demokratischen Gesellschaften, in denen die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird, und der Zivilisation, auf der diese Gesellschaften gründen, darstellen. Dies ist in diesem Sinne zu verstehen und kann weder dahin gehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als "terroristische" Handlungen betrachtet werden könnte, noch dahin gehend, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen."

ERKLÄRUNG 110/02

Erklärung des Rates

zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f

"Der Rat kommt überein, dass der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten nicht die Pflicht auferlegt, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Handlungen als Verbrechen einzustufen, sofern sie nicht mit dem Vorsatz der Begehung einer terroristischen Straftat verbunden sind."

ERKLÄRUNG 111/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Rat kein Einvernehmen über das Strafmaß für Zuwiderhandlungen nach Artikel 1 erzielen konnte. Sie wird eingehend prüfen, wie die Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 2 in das Strafrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist und wird alle Initiativen ergreifen, die sie für erforderlich erachtet, um eine stärkere Harmonisierung der Strafen in diesem Bereich sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 112/02

zu Inhalt und Anwendungsbereich der Verordnung

Erklärung der spanischen Delegation:

"Nach Prüfung von Inhalt und Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung vertritt die spanische Delegation die Auffassung, dass die Kontroverse zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Souveränität über den Isthmus, auf dem der Flughafen von Gibraltar liegt, nicht berührt wird."

ERKLÄRUNG 113/02

zur Sprachenregelung

Erklärung der französischen Delegation:

"Nach Auffassung der französischen Delegation muss mit der künftigen Sprachregelung der Agentur die sprachliche Vielfalt als wesentliches Element der europäischen Dimension und Identität, deren Bedeutung - insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht - er in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Juni 1995 betont hat, gewahrt werden."

ERKLÄRUNG 114/02

zu Artikel 15: Lufttüchtigkeitszeugnis und Umweltzeugnis

Erklärung der Kommission:

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es sich bei den von der Agentur nach Artikel 15 (Lufttüchtigkeitszeugnis und Umweltzeugnis) zu treffenden Maßnahmen - wie in Artikel 13 Buchstabe c ausgeführt - um Entscheidungen handelt, die für jeden Luftfahrzeugtyp oder jedes Teils oder jede Ausrüstung getroffen werden, für die ein Zeugnis verlangt wird, und bei denen es sich somit um Einzelentscheidungen handelt. Dementsprechend können derartige Maßnahmen keine allgemeinen und abstrakten Regeln verbindlicher Art in Bezug auf Lufttüchtigkeit und Umweltnormen darstellen."

ERKLÄRUNG 115/02

zu Artikel 23: Veröffentlichung von Dokumenten

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission:

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass bei einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung gemäß Artikel 7 die in Artikel 23 niedergelegte Liste der veröffentlichungspflichtigen Dokumente zu überprüfen ist. Die Kommission wird entsprechende Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 116/02

zu Artikel 31 - 43: System der internen Nachprüfung

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission:

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass beim Inkrafttreten des Vertrags von Nizza das in dieser Verordnung vorgesehene System der internen Nachprüfung insgesamt überprüft wird, um zu beurteilen, ob aufgrund des neuen Artikels 225 a des EG-Vertrags gegebenenfalls eine Änderung angezeigt ist."

ERKLÄRUNG 117/02

zu Artikel 18 und 54: Zusammenarbeit mit europäischen Drittländern

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission:

"In Bezug auf die Anwendung der Artikel 18 und 54 der Verordnung und zur Gewährleistung eines hohen einheitlichen Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt in Europa erklären der Rat und die Kommission, dass die europäischen Drittländer aufgefordert werden, mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit bietet den europäischen Drittländern die Möglichkeit zu einer Teilnahme an den Arbeiten innerhalb der Agentur und an den die Agentur betreffenden Arbeiten unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts."

Der Rat und die Kommission kommen daher überein, die Kontakte mit den europäischen Drittländern zu intensivieren, um in angemessener Zeit eine Einigung über die Assoziierung zu erzielen."

ERKLÄRUNG 118/02

Erklärung des Rates:

"Der Rat hat diese Abänderungen wegen der wichtigen und dringend erforderlichen Errichtung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit im Rahmen eines Gesamtkompromisses gebilligt. Diese Billigung stellt keinen Präzedenzfall dar."

ERKLÄRUNG 119/02

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg konnte nicht für diese Richtlinie stimmen, die unter dem Vorzeichen einer Harmonisierung, deren Notwendigkeit bei weitem nicht nachgewiesen ist, eine Diskriminierung zwischen Unternehmen nach sich ziehen wird. Artikel 13 Absatz 1 schreibt für alle Mitgliedstaaten das "Opt-in"-System vor, das den Versand unerbetener elektronischer Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung unterbindet, obwohl sich die Harmonisierung strikt auf die Anforderungen beschränken müsste, die zur Förderung neuer Kommunikationsdienste notwendig sind (vgl. Erwägungsgrund 8). In Artikel 13 Absatz 2 wird es jedoch den Unternehmen, die von ihren Kunden deren E-Mail-Adressen direkt erhalten haben - und zwar nur diesen Unternehmen -, gestattet, diese Angaben für den Versand elektronischer Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung zu verwenden. Dieses System leistet dem Phänomen des "abhängigen Kunden" Vorschub und kann sich nachteilig auf die Datenerhebung auswirken. Vor allem aber hat es zur Folge, dass die großen und die auf dem Markt bereits etablierten Unternehmen gegenüber den KMU und den neu gegründeten Unternehmen begünstigt werden, was im Widerspruch zu dem Ziel steht, allen die Nutzung der Instrumente der Informationsgesellschaft zu ermöglichen."

ERKLÄRUNG 120/02

Erklärung der Kommission zur Annahme der Datenschutzrichtlinie

"zu Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Die Kommission legt den zweiten Satz von Artikel 15 Absatz 1 (*"Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten durch entsprechende Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden."*) dergestalt aus, dass mit ihm lediglich ein Beispiel etwaiger Maßnahmen gegeben wird, die die Mitgliedstaaten unter den Umständen und Bedingungen des Artikels 15 Absatz 1 ergreifen können. Mit diesem Satz wird der erste Satz des Artikels 15 dem Wesen nach rechtlich nicht verändert und wird ihm nichts hinzugefügt. Mit diesem Satz wird auch nicht davon abgewichen, dass bei etwaigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten geprüft wird, ob mit den Maßnahmen die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie und gemäß dem Gemeinschaftsrecht allgemein eingehalten werden, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte und der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie beispielsweise die, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind."

ERKLÄRUNG 121/02

Erklärungen des Rates und der Kommission zu Artikel 18

- a) "Die Kommission bestätigt, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten "zuständigen Behörden" unter die Definition in Artikel 3 Buchstabe k fallen, die lautet: *"(Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck) "zuständige Behörden" die von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme und Weitergabe von gemäß dieser Richtlinie gemeldeten Informationen ermächtigten Behörden und Organisationen"*. Daher wird die Entscheidung, welche Behörden für die Zwecke der Anwendung von Artikel 18 benannt werden, den Mitgliedstaaten überlassen und kann, muss aber nicht, die Hafenbehörde einschließen.

Unter den in Absatz 1 genannten Umständen "*sollten*" die zuständigen Behörden gemäß Buchstabe a "*soweit möglich den Kapitän eines Schiffes, das sich in dem betreffenden Hafen-gebiet befindet und in den Hafen einlaufen oder aus ihm auslaufen will, umfassend über die See- und Wetterbedingungen sowie gegebenenfalls und soweit möglich über die Gefahren informieren, die sich daraus für sein Schiff, die Ladung, die Besatzung und die Fahrgäste ergeben können*". Die Kommission stellt fest, dass die Verwendung des Wortes "*sollten*" - zusammen mit den Zusätzen "*soweit möglich*" und "*sowie gegebenenfalls und soweit möglich*" - eindeutig besagt, dass die Bereitstellung solcher Informationen durch die zuständigen Behörden zwar stark empfohlen wird, jedoch keine Pflicht darstellt.

- b) Der Rat ist sich darin einig, dass die normale Handlungsweise einer zuständigen Behörde in dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall bezüglich des Einlaufens in einen Hafen darin bestehen würde, eine Empfehlung abzugeben, und dass das Aussprechen eines Verbots, in einen Hafen einzulaufen, nur eine sehr seltene Maßnahme sein sollte.
- c) Der Rat ist sich darin einig, dass im Sinne von Absatz 2 der Kapitän sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen muss, falls seine Entscheidung nicht den Maßnahmen gemäß Absatz 1 entspricht. Die zuständige Behörde kann es als ausreichend erachten, dass die Gründe für eine solche Entscheidung in das Logbuch des Schiffes eingetragen werden. In diesem Fall wird das Logbuch der zuständigen Behörde auf Antrag zur Verfügung gestellt, insbesondere im Rahmen einer Hafenstaatkontrolle.

Die Kommission bestätigt, dass die Erklärungen unter den Buchstaben b und c mit der Richtlinie vereinbar sind."

ERKLÄRUNG 122/02

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg konnte nicht für diese Richtlinie stimmen, deren Inhalt wesentlich vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission abweicht. Mit diesem sollte sowohl ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher als auch ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes - insbesondere im Wege einer vollkommenen Harmonisierung und dadurch, dass das geltende Recht nicht berührt wird - gewährleistet werden. Mit dem heute verabschiedeten Text wird jedoch die Gelegenheit verfehlt, diese beiden Ziele, die sich gegenseitig verstärken sollten, zu erreichen.

Insbesondere Artikel 3 Absatz 4, der keine Verbesserung hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher darstellt, insbesondere weil er eine Verpflichtung einführt, die der Dienstleistungserbringer in der Praxis schwer einhalten kann, trägt dazu bei, dass die derzeitige Fragmentierung im Binnenmarkt der Finanzdienstleistungen anhält und fördert die Territorialisierung des Angebots, was sowohl für die Verbraucher als auch für die Dienstleistungserbringer von Nachteil ist.

Ferner befürchtet Luxemburg, dass Artikel 3 Absatz 4 eine sehr ernste Rechtsunsicherheit schaffen könnte und die unbedingt erforderliche Kohärenz des Rechtsrahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr in Frage stellt: Da nämlich der Dienstleistungserbringer bereits in der Phase vor Vertragsabschluss Spekulationen über die etwaige Anwendbarkeit und den Inhalt der Rechtsvorschriften in den vierzehn übrigen Mitgliedstaaten anstellen muss, steht diese Bestimmung im Gegensatz zum Grundsatz des Herkunftslandes, der in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr enthalten ist - die Luxemburg hat als erster Mitgliedstaat umgesetzt hat - und widerspricht sie dem Auftrag der Staats- und Regierungschefs, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern und bis 2005 einen vollkommen integrierten europäischen Markt für Finanzdienstleistungen zu schaffen (Konvergenzprozess). Die Aufrechterhaltung dieser Kohärenz ist eine wichtige Herausforderung und sollte für uns die erste Priorität darstellen, denn die den Unternehmen und den Verbrauchern gebotenen Möglichkeiten werden unmittelbar von unserer Fähigkeit abhängen, Grenzen und Hindernisse abzubauen und sie nicht wieder zu errichten."

ERKLÄRUNG 123/02

Erklärung der dänischen Delegation

"Es ist besonders dringend geboten, umgehend gemeinsame Verbraucherschutzbestimmungen im Bereich des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen zu erlassen; die vorliegende Richtlinie gewährleistet ein hohes Schutzniveau für die europäischen Verbraucher, auch wenn der Vorschlag teilweise eine vollständige Harmonisierung mit sich bringt.

Die bisherigen Richtlinien über Verbraucherschutz in Vertragsfragen waren als allgemeine Minimalrichtlinien konzipiert, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, mit denen ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt wird.

Unter Berücksichtigung der Ziele nach Artikel 153 Absatz 5 des Vertrags stellt die dänische Delegation fest, dass künftigen Richtlinien über Verbraucherschutz hinsichtlich des Grundsatzes der allgemeinen Mindestharmonisierung mit dieser Richtlinie nicht vorgegriffen wird."

ERKLÄRUNG 124/02

Erklärung der Kommission zu den strukturellen Vorkehrungen

"Die Kommission beabsichtigt, folgendermaßen vorzugehen, um eine wirksame Durchführung des Programms im Einklang mit Artikel 5 des Beschlusses sicherzustellen:

1. Sie wird die nötigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der gemäß Artikel 8 und 9 eingesetzte Ausschuss ordnungsgemäß arbeiten kann. Dieser Ausschuss wird sich gemäß dem Beschluss 1999/468/EG aus von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammensetzen.
2. Unter uneingeschränkter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 218 Absatz 2 EG-Vertrag sorgt sie für optimale Arbeitsabläufe in ihren Dienststellen, damit die in Artikel 2 des Beschlusses genannten drei allgemeinen Ziele des Programms leichter erreicht werden können.
3. Im Einklang mit Ziffer 4 des Anhangs zu dem Beschluss wird die Kommission auf wissenschaftliche Sachverständige und Fachleute zurückgreifen, um ihre Kompetenz in den spezifischen Aktionsbereichen des Programms zu erhöhen. Solche Experten werden mit den Kommissionsdienststellen gemäß den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen zusammenarbeiten.
4. Die Kommission beabsichtigt außerdem, die in ihrer Mitteilung über die Externalisierung (KOM(2000) 788) und im Verordnungsvorschlag (KOM(2001) 808) genannten Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Dabei kann auch geprüft werden, ob die Errichtung einer Exekutivagentur sinnvoll ist, welche die Kommission bei der Durchführung bestimmter Aufgaben des Programms unterstützt, sobald der derzeit dem Rat vorliegende Verordnungsvorschlag angenommen worden ist.

Die Kommission erklärt ferner, dass die in Ziffer 1 und 2 genannten Maßnahmen spätestens Anfang 2003 durchgeführt werden, wenn das Programm in Kraft tritt. Die Maßnahmen gemäß Ziffer 3 werden frühzeitig anlaufen, sobald die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden können, und die Maßnahmen gemäß Ziffer 4 werden zu einem späteren Zeitpunkt der Programmlaufzeit berücksichtigt, sobald der Verordnungsvorschlag angenommen worden ist."

ERKLÄRUNG 125/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 7

"Der Finanzrahmen des Programms wird sowohl im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten als auch mit den Vorbereitungen für eine Änderung der finanziellen Vorausschau überprüft, wobei die getroffenen strukturellen Vorkehrungen und die Entwicklungen der Hauptprioritäten berücksichtigt werden; gegebenenfalls werden Finanzierungsvorschläge vorgelegt."

ERKLÄRUNG 126/02

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Was die Bedenken der Delegation des Vereinigten Königreichs zu den Kriterien anbelangt, die erforderlich sind, um die Beschränkungen in den Schutz- und Überwachungszonen aufzuheben, die um infizierte Betriebe herum eingerichtet worden sind, so bestand Einvernehmen darüber, dass diese Probleme nicht nur die Afrikanische Schweinepest betreffen.

Diese Angelegenheit sollte daher im Rahmen einer ganz allgemeinen Diskussion über die verschiedenen ansteckenden Tierkrankheiten behandelt werden; sie wird in naher Zukunft in der zuständigen Sachverständigengruppe geprüft."

ERKLÄRUNG 127/02

Erklärung der Kommission

- "1. Die Kommission hat sich verpflichtet, die Fragenkataloge im Rahmen der Verordnung über Handelshemmnisse bereits Anfang Dezember 2002 an die Industrie auszugeben, und geht davon aus, dass sie anhand der Antworten der Industrie die Ergebnisse dieser weiteren Untersuchung Anfang 2003 bzw. spätestens im März 2003 vorlegen wird.
2. Die Kommission wird überdies auf der nächsten Tagung des Rates (Industrie) über die jüngsten Entwicklungen im Verhandlungsprozess und die Lage des Schiffbaus in der Welt berichten."

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2431. Tagung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) vom 3. Juni 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dreiundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe) Dok. 8328/02 + COR 1 (de) + ADD 1 Verordnung des Rates zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen Dok. 8302/02 EntschlieÙung des Rates über Qualifikation und Mobilität Dok. 9614/02	
2432. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Juni 2002 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien Dok. 8891/02 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien Dok. 8888/02	DK, NL, S, UK dagegen I, FIN Enthaltung DK, NL, S dagegen I, UK Enthaltung

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2433. Tagung des Rates (Industrie/Energie) vom 7. Juni 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Dok. 8094/02 + REV 1 (fr) + COR 1 (fi) + COR 2 (pt) + COR 3 (nl) + ADD 1 REV 1 + ADD 1 REV 1 COR 1 (pt) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Dok. 8171/02 + COR 1 (pt) + ADD 1	
2434. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 10. Juni 2002 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 9105/02 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls Dok. 9109/02	DK, FIN, IRL, S, UK dagegen
2436. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) vom 13. Juni 2002 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen Dok. 8770/02 Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Dok. 8221/02 + COR 1 (de,it,en,da,el,es,pt,fi,sv) + COR 2 (fr) + COR 3 (nl)	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bespielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls Dok. 9542/02	DK, S dagegen UK Enthaltung
Empfehlung des Rates betreffend die Zusammenarbeit zwischen den für den Bereich private Sicherheit zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten Dok. 9770/02	
2437. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 17. Juni 2002	
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/340/GASP Dok. 9816/02 - Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/334/EG Dok. 9817/02	
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Beschlusses 2001/933/EGKS über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Ukraine anzuwenden sind Dok. 7300/1/02 REV 1	
2438. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation) vom 18. Juni 2002	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt Dok. 8133/02 + ADD 1	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2442. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 20. Juni 2002 Verordnung des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 (System der doppelten Kontrolle) Dok. 8132/02 Entscheidung des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln Dok. 8115/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik Dok. 8040/02 + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/443/GASP zum Internationalen Strafgerichtshof Dok. 9836/02 + COR 1 (fi)	
2443. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Juni 2002 Empfehlung des Rates vom 21. Juni 2002 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Dok. 10093/02 + COR 1 (de) + COR 2 (fr)	
2439. Tagung des Rates (Umwelt) vom 25. Juni 2002 - Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien Dok. 9312/02 - Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien Dok. 12326/01	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Entschließung des Rates über einen neuen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich	
Entschließung des Rates über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft - Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen Dok. 9206/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (es)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft Dok. 8625/02 + ADD 1	UK dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Weißrussland, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine Dok. 9682/02	E dagegen
Beschluss des Rates zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 Dok. 8964/02 + COR 1 (en,it)	
<u>Veröffentlichte Erklärung des Rates</u>	
<i>(anlässlich der Annahme der Änderungen des Akts von 1976)</i>	
<i>"Der Rat hält es für geboten, dass die Bestimmungen des vorliegenden Akts vor den zweiten Wahlen zum Europäischen Parlament nach Inkrafttreten der Änderungen des Akts von 1976, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, überprüft werden."</i>	
<u>Veröffentlichte Erklärung des Vereinigten Königreichs</u>	
<i>"Unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach</i>	
<i>"die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben",</i>	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>wird das Vereinigte Königreich sicherstellen, dass die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden, damit die Wähler in Gibraltar als Teil der Wählerschaft eines im Vereinigten Königreich bestehenden Wahlbezirks und unter denselben Bedingungen wie diese an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen können, um zu gewährleisten, dass das Vereinigte Königreich seiner Verpflichtung nachkommt, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Matthews gegen das Vereinigte Königreich zu entsprechen, und zwar in Übereinstimmung mit dem EU-Recht."</i>	
- Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 9728/02 - Protokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 7378/02 + COR 1 (it,en,el) + COR 2 - Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 9733/02 - Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) Dok. 7379/02 + COR 1 + COR 2	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	
Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan Dok. 10028/02 + REV 1 (en)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu Angola und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2000/391/GASP Dok. 9950/02	
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufige Anwendung des Internen Finanzabkommens Dok. 9914/02	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft Dok. 9115/02 + COR 1 (fi)	
2440. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 26. Juni 2002	
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit von Patienten und die Entwicklung der Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union Dok. 10217/02	
2441. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 27. Juni 2002	
Verordnungen des Rates zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch Dok. 9687/02, 9688/02	

JUNI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EG des Rates Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs Dok. 8652/02 + ADD 1 + COR 1 (sv) + REV 1 (fi) Entschließung des Rates zum lebensbegleitenden Lernen Dok. 9596/02 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa Dok. 9599/02 + COR 1 (fr) Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten Dok. 9278/02 Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse Dok. 9336/02 + COR 1 (fr)	A Enthaltung